

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01004 vom 7. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01004 du 7 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01004 del 7 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 27. August 2015 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

E. 1.2

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E.

3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwirkungsrechte erst nachträglich - bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 1.3

Am 26. Januar 2015 stellte die IV-Stelle eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung der Versicherten in Aussicht und legte den vorgesehenen Fragekatalog bei (Urk. 6/125-126). Am 27. Februar 2015 stellte die Versicherte Ergänzungsfragen (Urk. 6/141). Am 15. Juni 2015 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, die medizinische Untersuchung werde durch das Y.____ erfolgen, und gab die Namen der Gutachter bekannt (Urk. 6/153). Am 24. Juni 2015 teilte die Versicherte mit, dass sie die vorgesehenen Begutachtungstermine nicht wahrnehmen könne, da sie Mitte Juli entbinden werde (Urk. 6/156). Am 17. Juli 2015 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass die Begutachtung auf Mitte Oktober verschoben werde (Urk. 6/159). Weiter teilte die IV-Stelle mit, dass infolge der Terminverschiebung zwei Gutachter ersetzt würden, und nannte diese (Urk. 6/160). Dagegen erhob die Versicherte am 20. August 2015 Einwände und stellte

gleichzeitig Ergänzungsfragen (Urk. 6/164).

Mit Zwischenverfügung vom 27. August 2015 hielt die IV-Stelle an der Abklärungsstelle Y.____ und an den genannten Gutachtern fest (Urk. 6/166 = Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob am 24. September 2015 Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 27. August 2015 (Urk. 2) und beantragte, die Beschwerde sei gutzuheissen und die SVA Zürich sei zu verpflichten, die Beschwerdeführerin am Z.____ zu begutachten (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2015 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführer in am 26. Oktober 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk.

E. 6

/116).

Die Beschwerde der Versicherten vom 15. September 2014 (Urk. 6/119/3-8)

gegen die Verfügung vom 11. Juli 2014 wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 12. Januar 2015 abgewiesen (Urk. 6/123). Das Urteil erwuchs in Rechtskraft (vgl. Urk. 6/145).

E. 8

).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.